

Kurze Mitteilungen.

(Aus dem Erbbiologischen Institut der Gesundheitsbehörde in Hamburg.)

Die neue Blutuntersuchung nach M und N vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht.

Von
A. Lauer.

In einer Klage D./D. wegen Anfechtung der Ehelichkeit hatte die III. Zivilkammer des Landgerichts in Hamburg festgestellt, daß der am 8. VIII. 1930 von der Ehefrau des Klägers geborene Beklagte nicht ein eheliches Kind des Klägers ist. Hiergegen hat der Beklagte durch seinen Pfleger, das Jugendamt in Hamburg, Berufung einlegen lassen. Das Berufungsgericht — Hans. OLG. Bf. IV 335/31 — ordnete eine Blutgruppenuntersuchung an, durch die festgestellt werden sollte, ob der Beklagte unmöglich vom Kläger abstammen könnte. Diese führte zu dem Ergebnis, daß die Vaterschaft des Klägers zwar nicht nach den klassischen Blutgruppen, wohl aber nach den Bluteigenschaften M und N auszuschließen war. In dem erstatteten Gutachten wurde das mit den Faktoren M und N gewonnene Ergebnis nur anhangsweise kurz mitgeteilt, ohne auf das Wesen und die Beweiskraft dieser neuen Blutuntersuchung näher einzugehen, weil eine Untersuchung nach diesem Verfahren nicht ausdrücklich angeordnet worden war; auch wurde dieser Ausschluß der Vaterschaft nur mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen, nicht aber als offenbar unmöglich im Sinne des Gesetzes hingestellt. Zu dieser vorsichtigen Einstellung hinsichtlich der Beweiskraft der neuen Blutuntersuchung hatte ich mich als Gutachter allerdings nicht aus dem Grunde entschlossen, weil ich irgendwelche Zweifel an der Zuverlässigkeit der angewandten Untersuchungstechnik oder an der Beweiskraft der Vererbungstheorie der neuen Bluteigenschaften gehabt hatte: vielmehr war für mich der Umstand bestimmt gewesen, daß *F. Schiff*, der in Berlin schon seit 4 Jahren systematische Blutuntersuchungen betreffend die Eigenschaften M und N ausgeführt und somit die größte praktische Erfahrung auf diesem Gebiete hatte, zur Zeit noch zögerte, angesichts der Neuheit des Verfahrens bereits ein „offenbar unmöglich“

auszusprechen¹, wenn er auch die naturwissenschaftlichen Grundlagen für einwandfrei erachtete.

Das Hans. OLG. beauftragte mich nun mit der Erstattung eines eingehend begründeten Gutachtens über die Frage der neuen Blutuntersuchung. Inzwischen war bekannt geworden, daß sich bereits einige Berliner Gerichte auf Ergebnisse gestützt hatten, die mit der neuen Blutuntersuchung gewonnen worden waren, und daß ferner der gerichtsärztliche Ausschuß der Stadt Berlin in einem Gutachten festgestellt hatte, daß die Bluteigenschaften M und N nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft als ein geeignetes Beweismittel zur Feststellung gelten können, daß ein Kind von einem bestimmten Manne nicht erzeugt ist. Schließlich antwortete mir *F. Schiff* selbst auf eine Anfrage, daß er keinen Hinderungsgrund mehr sehe, eine nach den Eigenschaften M und N abgelehnte Vaterschaft für „offenbar unmöglich“ zu erklären. Bei der ganz klaren Sachlage schien mir ein weiteres Zögern unbegründet, weshalb ich mich in meinem zweiten Gutachten der Formulierung von *F. Schiff* anschloß.

Die Zwillingsbefunde, die *F. Schiff* und *v. Verschuer*² erhoben haben, lassen denn auch keinen Zweifel, daß durch einen geübten Untersucher eine einwandfreie Feststellung des Blutbefundes gewährleistet ist. Allerdings wird auch ein solcher geübter Untersucher wegen der besonderen Schwierigkeiten der Methodik, auf die schon *Landsteiner*³ hingewiesen hat, nicht darauf verzichten können, sich auf ein Institut zu stützen, das auf dieses Verfahren besonders eingestellt ist, und dem zu den erforderlichen Absorptionen täglich frische Blutproben in größerer Anzahl zur Verfügung stehen. — Die Gültigkeit der Vererbungsgesetze selbst ist für die Eigenschaften M und N, die als ein einzelnes Paar allelomorpher Erbfaktoren anzusehen sind und nach den Mendelschen Regeln vererbt werden, mit einer Sicherheit bewiesen worden, wie sie für die vorliegende naturwissenschaftliche Materie nicht vollkommener gedacht werden kann. Bezuglich der einzelnen Argumente, die sich aus den Familienuntersuchungen, aus den Beobachtungen an Mutter-Kind-Paaren und aus der populationsstatistischen Analyse ergeben, wird auf die zusammenfassende Darstellung von *F. Schiff*⁴ verwiesen und angefügt, daß etwa 1500 eigene Beobachtungen mit der erwähnten Vererbungstheorie in bestem Einklange stehen.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ergab sich, daß das Kind, der Beklagte, der Klasse M—N+, der angebliche Vater, der Kläger, der Klasse M+N— angehörten. Bei dieser Sachlage war die Kenntnis der Blutstruktur der Kindesmutter unerheblich. Das Hans. OLG. hat in seinem Urteil vom 29. IV. 1932 „auf Grund des erstatteten Gutachtens keine Bedenken gehabt, als erwiesen anzusehen, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß der Beklagte aus einer Beiwohnung

seiner Mutter mit ihrem Ehemanne, dem Kläger, empfangen worden ist“. Es kam hinzu, daß es dem Gericht schon auf Grund des übrigen Beweisergebnisses als unwahrscheinlich erschienen war, daß das Kind vom Kläger abstammen sollte: Die Mutter des Kindes galt als sehr unzuverlässig; sie hat sich den Eheleuten H. gegenüber dahin ausgelassen, daß sie von einem anderen Manne als dem Kläger, ihrem Ehegatten, schwanger sei, und daß sie auch ein Mittel wüßte, das Ausbleiben ihrer Regel vor ihrem Manne zu vertuschen. Außerdem haben sie und der Zeuge Sch. eingeräumt, miteinander während der Monate August bis November 1929, die der Kläger im Krankenhouse zugebracht hat, geschlechtlich verkehrt zu haben. Andererseits versichert der Kläger glaubwürdig, daß er nach seiner Rückkehr aus dem Krankenhouse im November 1929 den Verkehr mit seiner Ehefrau nicht wieder aufgenommen habe, weil er gewarnt worden sei.

Nach allem entschied das Berufungsgericht, daß das Landgericht mit Recht dem Feststellungsverlangen des Klägers entsprochen habe, da es nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme offenbar unmöglich ist, daß der Beklagte aus einer Beiwohnung mit dem Kläger empfangen worden ist. Der Berufung sei daher der Erfolg zu versagen gewesen.

Die Einholung eines weiteren Gutachtens, die das Jugendamt beantragt hatte, wurde vom Gericht als unbegründet abgelehnt.

Literaturverzeichnis.

¹ Schiff, Jur. Wschr. **1931**, 21. — ² Schiff u. v. Verschuer, Klin. Wschr. **1931**, 723. — ³ Landsteiner u. Levine, J. of exper. Med. **1928**, 47 u. 48. — ⁴ Schiff, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **18**, 1 (1931).
